

**Satzung**  
**der Stadt Rheinau über die Erhebung von Gebühren im**  
**Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**  
**vom 02.05.2005**

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der gültigen Fassung und den §§ 2 Abs. 1, 11 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 02.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren für öffentliche Leistungen ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 3**

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Gebühren für öffentliche Leistungen mit deren Beendigung

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung zur Zahlung fällig.

#### **§ 4**

##### Gebühren für öffentliche Leistungen

(1) Es werden erhoben

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder Einfassung | <b>30,00 €</b>            |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen                        | <b>60,00 bis 180,00 €</b> |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – entsprechende Anwendung.

#### **§ 5**

##### Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen im Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Rheinau werden die in nachfolgendem Verzeichnis aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben. Für die Inanspruchnahme der Leistungen durch Auswärtige wird die jeweils in Klammern aufgeführte Benutzungsgebühr festgesetzt.

#### 1. **LEICHENHALLEN**

- |                                     |              |               |          |
|-------------------------------------|--------------|---------------|----------|
| 1.1 Benutzung der Aussegnungshallen | je Benutzung | <b>210,00</b> | (517,00) |
| 1.2 Benutzung der Kühlzellen-/räume | je Tag       | <b>55,00</b>  | (60,00)  |
| 1.3 Benutzung des Sektionsraumes    | je Benutzung | <b>200,00</b> | (302,00) |

#### 2. **BESTATTUNGSLEISTUNGEN**

##### 2.1 **Erdbestattungen**

- |   |               |               |          |
|---|---------------|---------------|----------|
| a) Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr                  | je Bestattung | <b>430,00</b> | (723,00) |
| b) Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Totgeburten | je Bestattung | <b>260,00</b> | (433,00) |

- |                              |               |               |          |
|------------------------------|---------------|---------------|----------|
| 2.2 <b>Urnenbeisetzungen</b> | je Beisetzung | <b>190,00</b> | (313,00) |
|------------------------------|---------------|---------------|----------|

### 2.3 Umbettungen

a) Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Liegezeit	je Umbettung	<b>780,00</b>	(1.301,00)
b) Ausgraben einer Leiche nach Ablauf der Liegezeit	je Umbettung	<b>650,00</b>	(1.301,00)
c) Ausgraben einer Urne	je Umbettung	<b>230,00</b>	(375,00)
d) Wiederbestattung einer Leiche nach Nr. 2.3 a) und b)	je Bestattung	<b>430,00</b>	(723,00)
e) Wiederbeisetzung einer Urne nach Nr. 2.3 c)	je Bestattung	<b>190,00</b>	(313,00)

### 2.4 Sonstiges

a) Stellen von Sargträgern	je Träger	<b>70,00</b>	(70,00)
b) Für in Ausnahmefällen erforderliche Bestattungen an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein <b>Zuschlag von 25 v.H.</b> auf die unter Ziffer 2 festgesetzten Gebühren für Bestattungsleistungen erhoben.			

## 3. GRABNUTZUNG

### 3.1 Überlassung eines Reihengrabes

a) Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	je Reihengrab für 20 Jahre	<b>370,00</b>	(1.134,00)
b) Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Totgeburten	je Reihengrab für 20 Jahre	<b>220,00</b>	(680,00)
c) Zulegung einer Urne in ein vorhandenes Reihengrab	je Reihengrab für 20 Jahre	<b>370,00</b>	(1.134,00)

### 3.2 Verleihung von Grabnutzungsrechten

a) Wahlgrab	je Einzelgrabfläche für 20 Jahre	<b>640,00</b>	(1.512,00)
b) Wahlgrab im besonderen Gräberfeld	je Einzelgrabfläche für 20 Jahre	<b>1.370,00</b>	(2.287,00)
c) Urnengrab	je Einzelgrabfläche für 20 Jahre	<b>330,00</b>	(362,00)
d) Urnenwandanlage	je Urnenbelegung für 20 Jahre	<b>680,00</b>	(877,00)

### 3.3 Verlängerung von Grabnutzungsrechten

a) Wahlgrab	je Einzelgrabfläche und angef. Jahr	<b>32,00</b>	(75,00)
b) Wahlgrab im besonderen Gräberfeld	je Einzelgrabfläche und angef. Jahr	<b>68,50</b>	(114,00)
c) Urnengrab	je Einzelgrabfläche und angef. Jahr	<b>16,50</b>	(18,00)
d) Urnenwandanlage	je Urnenbelegung und angef. Jahr	<b>34,00</b>	(43,00)

### 3.4 Ausstattung von Gräbern mit Trittplatten

a) Einzelgrab	je Einzelgrab	<b>260,00</b>	(260,00)
b) Doppelgrab	je Doppelgrab	<b>330,00</b>	(330,00)
c) Urnengrab	je Urnengrab	<b>230,00</b>	(230,00)
d) Kindergrab	je Kindergrab	<b>260,00</b>	(260,00)
e) jede weitere Grabstelle	je Grabstelle	<b>165,00</b>	(165,00)

## 4. SONSTIGE LEISTUNGEN

4.1 Personaleinsatz	je Stunde	<b>38,00</b>	(38,00)
4.2 Maschineneinsatz	Abrechnung nach Aufwand		

Sämtliche Beträge in Euro

(2) Auswärtige im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Rheinau weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Als Auswärtiger gilt nicht:

1. Der überlebende Ehegatte, der besonderer Verhältnisse wegen zu auswärts wohnenden Kindern ziehen musste, aber auf einem Rheinauer Friedhof bestattet sein will.
2. Verstorbene, die wegen der Aufnahme in einem Altenheim oder einer ähnlichen Einrichtung ihre Wohnung in Rheinau unmittelbar vor der Anstaltsunterbringung aufgegeben haben.
3. Verstorbene, die zu Lebzeiten das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf einem der Rheinauer Friedhöfe erworben haben und in diesem Grab bestattet werden.

(3) Bei der Verleihung von Grabnutzungsrechten für Wahlgräber im Sinne von Absatz 1 Ziffer 3.2 entfällt der Auswärtigenzuschlag, wenn die weiteren Nutzungsberechtigten (Ehepartner oder Lebensgefährte) ihren Hauptwohnsitz innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der Wahlgrabstelle nach Rheinau verlegen. Der Gebührenschuldner erhält insoweit auf begründeten Antrag bereits erhobene Gebühren in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den für Rheinauer Einwohner und Auswärtige festgelegten Gebührensätzen erstattet.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16.12.1991 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Rheinau, den 03.05.2005

Oberle, Bürgermeister